

# RS Vwgh 2006/5/30 2005/12/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2006

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

91/02 Post

## Norm

BDG 1979 §36;

PBVG 1996 §66;

## Rechtssatz

Nach § 66 PBVG 1996 ist den Mitgliedern der Personalvertretungsorgane die zur Erfüllung ihrer Obliegenheit erforderliche Freizeit unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Daraus ist unzweifelhaft abzuleiten, dass die Wahrnehmung der Personalvertretung keinesfalls zu "Aufgaben" zählen, die auf einem Arbeitsplatz im Verständnis des § 36 BDG 1979 zusammengefasst werden könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120261.X03

## Im RIS seit

02.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)